

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 165/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph H [REDACTED] (H[REDACTED]),
[REDACTED] M[REDACTED] Street, B[REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] / USA -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Suchs, Dr. Thann, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

g r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest: Der in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigte Kläger, der zusammen mit seinem Bruder geschäftsführender Gesellschafter zweier rechtlich selbständiger Gesellschaften (stock corporations nach dem Recht des Staates New York) ist, hat vor und auch in den Jahren 1959 bis 1970 mit Ausnahme der Jahre 1963, 1965 und 1966 ein Gehalt bezogen, das, umgerechnet nach der Kaufkraftparität, erheblich das jeweilige Vergleichseinkommen eines Beamten des höheren Dienstes mit Zuschlag von 20 % (Anlage 1 zu § 21 der 3. DV-BGG) überstieg. Die Gewinne der einen Gesellschaft erreichten 1958 bis 1967 zwischen \$ 13 000 und \$ 18 000, der anderen Gesellschaft in den Geschäftsjahren 1964/65 und 1965/66 mehr als \$ 5 000 und \$ 8 000. Die Zahlungen von je \$ 10 000 in den Jahren 1965, 1966, 1969 und 1970

306

- 3 -

von § 3 500 im Jahre 1968 an die Ehefrau waren fingiert und in Wahrheit Ausschüttungen auf den Gewinnanteil des Klägers. Danach ist der Schluß des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß das Erwerbseinkommen des Klägers aus Gehalt und dem um eine angemessene Verzinsung des Betriebskapitals geminderten Gewinnanteilen des Vergleichsgehalt immer ganz wesentlich überschritt, häufig mehr als das Doppelte erreichte. Daß der Patrichter für das Jahr 1971 mangels gegenteiligen Vortrags des Klägers von etwa den Verhältnissen ausgegangen ist, die er für das Jahr 1970 auf Grund der Angaben des Klägers festgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Es ist Sache des Klägers, sein Bruttoeinkommen nachzuweisen, da die Entschädigungsorgane diese entscheidungserhebliche Tatsache nicht von astwegen ohne seine Mitwirkung ermitteln können; die Gefahr, daß der Mangel einer ausreichenden Lebensgrundlage als Rentenwahlvoraussetzung nicht festzustellen ist, geht ohnehin zu Lasten des Klägers (BGH Urteil vom 7. Dezember 1972 - IX ZR 47/71, im Auszug abgedruckt bei Köppenz Rzw 1973, 403). Wenn wie hier das Vergleichseinkommen jahrzehntelang erreicht wird, also offenkundig kein Zufallsergebnis ist, kann der Patrichter davon ausgehen, daß es nachhaltig erzielt wird, es sei denn, der Geschädigte tut dar, daß und aus welchen Gründen es nicht als nachhaltig angesehen werden kann (BGH aaO).

Das Berufungsgericht hat das Alter des 1908 geborenen Klägers und seine abnehmende Arbeitskraft berücksichtigt: Der Kläger kann sich auf Grund seiner Stellung als Geschäftsführer und mit Hilfe seines guten Einkommens schonen. Darüber hinaus erscheint es dem Berufungsgericht für den Fall der Aufgabe der Geschäftsführertätigkeit angesichts der festgestellten Einkommensverhältnisse, insbesondere der Höhe



306

- 4 -

der in den beiden Gesellschaften thesaurierten Gewinne eindeutig, daß die Ertragslätze der Rücklagen, die aus Erwerbseinkommen auch in den beiden Betrieben gebildet wurden (vgl. BGR RzW 1975, 305), und die Renten der Social Security Administration und BfA (nach der Beschwerdebegründung 12 500,- DM jährlich) dem Kläger beträchtliche Einkünfte und damit eine Versorgung sichern werden, deren Höhe die in der Anlage 5 zu § 22 der 3. DV-BEG ausgewiesenen, nach § 62 Abs. 3 BEG maßgebenden Rentenbeträge (vgl. BGR aaO) mindestens erreichen werden. Einen Anhalt für eine abweichende Beurteilung konnte der Kläger auch in der Beschwerde nicht aufzeigen. Die Voraussetzungen der Rentenwahl nach § 62 BEG sind danach zu Recht verneint.

Rei

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)